

**Friedhofsgebührensatzung
für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Martinroda
vom 11.08.2003**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Martinroda vom 08.08.2003, sowie der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Martinroda vom 11.08.2003, zuletzt geändert am 02.07.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda in der Sitzung vom 27.05.2011 die folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§1

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Martinroda vom 16.05.2003 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch:
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

b) Räumung eines Doppelerdgrabes.....200,00 €

c) Räumung eines Urnengrabes75,00 €

4. Verwaltungsgebühren sind im Nutzungsrecht enthalten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.